

Hilfsmittel: Zugelassene Hilfsmittel sind Gesetzessammlungen in allen handelsüblichen Ausgaben (wie Beck-Texte, NWB-Textausgabe, Nomos-Text, Schönfelder Deutsche Gesetze, Nipperdey Arbeitsrecht). Unterstreichungen und sonstige Textmarkierungen sowie handschriftliche Verweisungen auf andere Paragraphen und Paragraphenregister am Rand innerhalb der Gesetzestexte sind erlaubt; verboten sind eigene Kommentierungen, Begleitzettel sowie Lösungsschemata.

Die Benutzung von allgemeinsprachlichen (also nicht fachsprachlichen, d.h. keine Rechtswörterbücher) deutsch-deutschen Wörterbüchern (z.B. von Langenscheidt, DTV oder Duden-Verlag) ist erlaubt.

Die Aufgabenstellung umfasst sechs Aufgaben, welche vollständig, aber in beliebiger Reihenfolge zu lösen sind.

1) Welchen Beschränkungen unterliegt die Ausübung des Weisungsrechts durch den Arbeitgeber?

2) Aus welcher gesetzlichen Bestimmung lässt sich der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ herleiten?

3) Welche Aspekte sind nach dem Kündigungsschutzgesetz im Rahmen der sog. „Sozialauswahl“ bei betriebsbedingten Kündigungen zu berücksichtigen?

4) A erhält am 01.07.2008 eine fristgerechte Änderungskündigung zum 31.08.2008. A will die ihm angebotene Änderung der Arbeitsbedingungen unter dem Vorbehalt annehmen, dass sie nicht sozial ungerechtfertigt ist. Bis wann muss A eine solche Erklärung gegenüber seinem Arbeitgeber abgeben?

5) Der Arbeitgeber möchte den entscheidungsschwachen Arbeitnehmer A künftig nicht mehr in der Personalabteilung, sondern in der Marketingabteilung einsetzen. Muss er den in seinem Betrieb mit 150 Beschäftigten bestehenden Betriebsrat zu der Maßnahme beteiligen? Aus welchen Gründen? Wer ist zur Entscheidung über die Maßnahme berufen, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat über sie kein Einvernehmen erzielen?

6) A ist bei X seit 8 Jahren als Auslieferungsfahrer tätig und erhält einen Bruttomonatslohn in Höhe von 2.400,- €. Am 15.05.2008 befuhr A mit dem LKW des X eine innerstädtische Straße, als er von einem Kollegen über das in dem Fahrzeug installierte Mobiltelefon angerufen wurde. A nahm das Gespräch an und blätterte in Unterlagen, die auf dem Beifahrersitz lagen. Infolge dessen übersah er an einer Kreuzung den Wechsel der Lichtzeichenanlage von „Grün“ auf „Rot“. Im Kreuzungsbereich stieß der von A geführte LKW mit einem anderen Kraftfahrzeug zusammen. An dem LKW des X entstand ein Schaden in Höhe von 3.500,- €.

In welchem Umfang hat A dem X den Schaden zu ersetzen? Aus welchen Gründen?